

Die Stadt Köln ist am Stammkapital der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) mit 31,12 % beteiligt.

Bezüglich der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern regelt der Gesellschaftsvertrag der FKB in § 7 Folgendes:

„(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünfzehn Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich aus zehn Vertretern der Gesellschafter und fünf Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Den Gesellschaftern Bundesrepublik Deutschland, Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein- Westfalen mbH und Stadt Köln stehen paritätisch je drei Sitze, den übrigen Gesellschaftern zusammen ein Sitz im Aufsichtsrat zu. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung (§ 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 101 Abs. 1 AktG) gewählt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach § 77 Betriebsverfassungsgesetz 1952 zu wählen sind.

.....

(3) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds soll für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds unverzüglich ein neues Mitglied gewählt werden.“

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten juristischer Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Vor diesem Hintergrund wurde auf Vorschlag des Oberbürgermeisters Herr Stadtkämmerer Peter Michael Soénus vom Rat in seiner Sitzung am 25.11.2004 zur Wahl in den Aufsichtsrat der FKB benannt und von der Gesellschafterversammlung der FKB am 08.12.2004 gewählt. Die Benennung aller städt. Vertreter für den Aufsichtsrat der FKB durch den Rat steht unter dem Vorbehalt, dass diese in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ endet.

Herr Soénus ist am 30.04.2009 aus dem Dienst der Stadt Köln ausgeschieden. Damit endet aufgrund des o. g. Ratsbeschlusses auch seine Benennung als Mitglied des FKB-Aufsichtsrates. Gleichzeitig hat Herr Soénus mit Schreiben an der Vorsitzenden des Aufsichtsrates der FKB vom 30.04.2009 sein Mandat im Aufsichtsrat niedergelegt.

Mit Blick auf die in Kürze anstehende Aufsichtsratssitzung ist kurzfristig eine Nachfolgewahl einzuleiten. Dies setzt voraus, dass der Rat zunächst an Stelle von Herrn Soénus den Oberbürgermeister oder einen vom ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten benennt, welcher dann von der Gesellschafterversammlung - ggf. im Wege eines Umlaufbeschlusses - zu wählen ist.

Die Benennung erfolgt gemäß § 113 Abs. 2 GO NW auf Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister.